Verordnungsentwurf
des Ordnungsamtes der Hansestadt Stralsund

Stadtverordnung über das Führen von Hunden in der Hansestadt Stralsund (Stralsunder Hundeverordnung) vom … 2023

Begründung

Allgemeiner Teil

A. Zielsetzung/Notwendigkeit

Die Stralsunder Hundeverordnung vom 10.11.2011, verkündet im Amtsblatt Nr. 13 vom 02.12.2011, zuletzt geändert am 25.06.2020, ist zum 30.06.2022 ausgelaufen.
Es hat sich gezeigt, dass diese Verordnung grundsätzlich sinnvoll ist und ein gutes Mittel zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Sauberkeit darstellt. Im Rahmen der gesammelten Verwaltungspraxis innerhalb der Laufzeit hat sich jedoch gezeigt, dass eine bloße Verlängerung der Verordnung nicht in Betracht kommt. Insoweit ist es erforderlich, die Stadtverordnung über das Führen von Hunden in der Hansestadt Stralsund der Praxis näher anzupassen.

Rechtsgrundlage bildet § 17 Absatz 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V 2020, 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. April 2021 (GVOBl. M-V S. 370, 372) sowie in Verbindung mit § 8 Absatz 5 der Hundehalterverordnung M-V vom 11. Juli 2022 (GVOBl. M-V 2022, S. 441).

Demnach können die Kreis- und örtlichen Ordnungsbehörden für ihren Bereich ergänzende Verordnungen erlassen, wenn dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.

Der Verordnungserlass steht im Ermessen der Behörde. Das eingeräumte Ermessen ist dabei zweistufig zu betrachten. Es bezieht sich zum einen auf die Frage des „ob“ des Handelns (sog. Entschließungsermessen) und zum anderen auf die Frage des „wie“ des Handelns (sog. Auswahlermessen). Beide Ermessensarten unterliegen denselben rechtlichen Bindungen (§ 40 VwVfG), deren Einhaltung gerichtlich kontrolliert werden kann (§ 114 S. 1 VwGO).

Im Rahmen des Entschließungsermessens muss die Behörde darüber befinden, ob sie überhaupt tätig werden will. Dass Opportunitätsprinzip eröffnet der Verwaltung die Entscheidung darüber, ob Gefahrenabwehrmaßnahmen ergriffen werden sollen oder nicht. Diese stark von Wertungen abhängige Frage beantwortet sich nach der Bedeutung des bedrohten Rechtguts, der Intensität der Gefährdung und den eventuell mit einem Eingreifen verbundenen Risiken. Ermessenreduzierend wirken sich vor allem die besonders hochwertigen Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Absatz 1 Satz 1 GG), aber auch Eigentum (Art. 14 Absatz 1 Satz 1 GG) aus.

Die Hundehalterverordnung M-V regelt bereits jetzt viele grundlegende Sachverhalte, jedoch nicht auf die örtlichen Gegebenheiten der Gemeinde selbst bezogen. Derzeit leben in Stralsund ca. 59.500 Personen. Auf diese Anzahl der Einwohnenden kommen derzeit 2.999[1] steuerlich angemeldete Hunde. Hinzu kommen noch Tagesgäste und Touristen und Touristinnen mit und ohne Hund. Dies schafft innerhalb der Hansestadt Stralsund erhebliches Konfliktpotenzial zwischen Menschen mit und ohne Hunde. So kommt es immer wieder zu Beißvorfällen, bei denen Menschen oder Tiere verletzt oder Sachen beschädigt werden:

[1] Stand: 24.06.2022

2017 – 16 Beißvorfälle
2018 – 12 Beißvorfälle
2019 – 9 Beißvorfälle
2020 – 7 Beißvorfälle
2021 – 10 Beißvorfälle
2022 – 19 Beißvorfälle

Im Rahmen des Auswahlermessens ist auch die Ermessenüberschreitung zu beachten, d.h. die Behörde muss die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einhalten. Diese ergeben sich aus der Verfassung (Freiheitsgrundrechte, Gleichheitsgrundrechte, Missachtung des Vertrauensschutzes und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Elemente des Rechtsstaatsprinzips sowie Verletzungen des Sozialstaatsprinzips) und den sog. einfachen Gesetzen (Spezialgesetze, Gesetze zum allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht).

Die vorgesehene Stadtverordnung muss sich also an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit halten. Dieser verlangt, dass die Geeignetheit, Erforderlichkeit und die Verhältnismäßigkeit i.e.S. unter Berücksichtigung des von ihm verfolgten Ziels eingehalten werden.

Diese Stralsunder Hundeverordnung ist geeignet, den oben genannten Gefahren vorzubeugen. Durch den Leinenzwang, das Mitnahmeverbot, die Beseitigungspflicht von Hundekot können Beißvorfälle reduziert und die Gefahr für die körperliche Unversehrtheit möglichst geringgehalten sowie erheblichen Verschmutzungen durch Hundekot entgegengewirkt werden.

Die Verordnung ist zudem erforderlich, um das gewünschte Ziel zu erreichen. Andere Mittel, die mit einer vergleichsweise geringen Eingriffsintensität zu einer auch nur annähernd gleichen Wirkung kommen, sind nicht ersichtlich.

Die Verordnung dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, welche vorliegend dadurch berührt wird, dass von Hunden - wie ausgeführt - erhebliche Gefahren für verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter Einzelner ausgehen. Bei der vorzunehmenden Abwägung der gegenläufigen verfassungsmäßigen Rechte muss die Freiheit des Einzelnen, Hunde frei auszuführen oder den Hundekot nicht zu beseitigen, hinter dem Schutz der Allgemeinheit vor den Schäden, die von Hunden verursacht werden können, zurücktreten. Insoweit ist zunächst zu beachten, dass die Einschränkungen der Handlungsfreiheit verhältnismäßig gering sind, da nur ein ganz bestimmtes Verhalten verboten wird, für das ein zwingendes Bedürfnis keineswegs ersichtlich ist.
Auf der anderen Seite drohen durch die Hunde erhebliche Schäden für eine unbestimmte Anzahl von Personen und Rechtsgütern, so dass das Interesse der Allgemeinheit an einem örtlich begrenzten Leinenzwang und Mitnahmeverbot sowie einer Beseitigungsverpflichtung überwiegt.

Zum Abwägungsprozess im Rahmen der Erforderlichkeit gehört auch der räumliche Geltungsbereich der Verordnung. Gemäß § 8 Absatz 5 Hundehalterverordnung M-V ist daher auf die örtlichen Verhältnisse abzustellen.
Es ist zu untersuchen, ob (bei objektiver Betrachtung) eine alternative Maßnahme in Erwägung kommt, die (mindestens) gleich geeignet (also den Zweck in ebensolcher Weise zu fördern in der Lage wäre), jedoch weniger eingriffsintensiv (Interventionsminimium) ist. Wichtig ist, dass das Erforderlichkeitskriterium nicht allein auf die Belastungswirkung bei den adressierten Personen abstellt. So ist aus mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenige zu wählen, die die einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.
So wäre ein flächendeckender Leinenzwang aus tierschutzrechtlicher Sicht nur zulässig, wenn in der Stadt genügend Auslaufflächen zur Verfügung stehen. Das ist hier nicht gegeben. Trotz

mehrfacher Bemühungen der Verwaltung, geeignete Flächen auszuweisen, ist dies i.d.R. an der Intervention der Einwohnenden gescheitert.
Insoweit ist der räumliche Geltungsbereich, wie im vorliegenden Entwurf vorgesehen, zu beschränken.
Abwägungskriterien waren dabei die Erfahrungen aus dem Geltungsbereich der vorherigen Stralsunder Hundeverordnung vom 10.11.2011, die voraussichtliche Zahl an und Wahrscheinlichkeit von Aufeinandertreffen von Tagesgästen und Touristen und Touristinnen sowie Einwohnenden mit und ohne Hund und die zur Verfügung stehende Fläche.

Nach Abwägung der Erforderlichkeit überwiegen in den nicht festgelegten Bereichen die allgemeine Handlungsfreiheit sowie die Interessen des Tierschutzes vor den Maßnahmen der Verordnung. Insoweit ist der Geltungsbereich der Verordnung örtlich eng begrenzt, um die Ge- und Verbote so milde wie möglich zu definieren und den Bürgerinnen und Bürgern dennoch die Möglichkeit zu geben, ihre Hunde ungestört und tierschutzgerecht auszuführen.

Letztendlich ist die Stadtverordnung in ihrem definierten räumlichen Geltungsbereich auch angemessen, da sie nicht mit den von ihr verfolgten Zielen, nämlich dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit sowie dem Schutz vor Sachbeschädigung, in ihrer Wichtigkeit außer Verhältnis steht.

B. Lösung
Durch den Oberbürgermeister wird eine Verordnung der Hansestadt Stralsund über das Führen von Hunden erlassen.
Verstöße gegen die Ge- und Verbote der Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

C. Alternativen
Der Oberbürgermeister erlässt keine entsprechende Verordnung. Damit gelten lediglich die allgemeinen Bestimmungen der Hundehalterverordnung M-V.

D. Verordnungsermächtigung
Die Verordnungsermächtigung des Oberbürgermeisters ergibt sich aus § 17 Absatz 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V 2020, 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. April 2021 (GVOBl. M-V S. 370, 372) sowie in Verbindung mit § 8 Absatz 5 der Hundehalterverordnung M-V vom 11. Juli 2022 (GVOBl. M-V 2022, S. 441).

Die Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern ist einzuholen.

E. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand
Keine

F. Erfüllungsaufwand
F.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger
Der Verordnungsentwurf enthält Regelungen zum Verhalten für Bürgerinnen und Bürger. Fehlverhalten kann durch ein Ordnungswidrigkeitenverfahren verfolgt und geahndet werden.

F.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft
Der Verordnungsentwurf enthält keine Regelungen für die Wirtschaft. Der Wirtschaft entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand. Berührt von der Verordnung wird lediglich die Berufsgruppe der gewerblichen Hundeausführer und Hundeausführerinnen (sog. Dogwalking).

ENTWURF

F.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung
Die Kontrolle der Bestimmungen dieser Verordnung erfolgen durch die Mitarbeitenden des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD).

Die Erfahrung der Vergangenheit zeigt, dass regelmäßige Kontrollen unerlässlich sind, um die Regelungen der Verordnung konsequent umzusetzen. Diese Kontrollen sollen mit dem KOD auch noch ausgeweitet werden, sodass zunächst 416 Stunden/Jahr erwartet werden. Damit wird mit einem Erfüllungsaufwand für die Gemeinde in Höhe ca. 18.262,40 EUR/Jahr gerechnet.

Es ist davon auszugehen, dass es durch die vom KOD festgestellten Ordnungswidrigkeiten zu zusätzlichen Einnahmen durch die Verhängung von Verwarn-/Bußgeldern der Zentralen Bußgeldstelle sowie Gebühren durch Kostenbescheide kommen wird. Deren Höhe ist derzeit jedoch nicht näher einschätzbar.

Soweit es aus gefahrenrechtlicher Sicht zu weiteren Mitnahmeverbots- oder Leinenpflichtgebieten kommt, müssen diese entsprechend der Verordnung besonders gekennzeichnet werden. Diese Kosten können jedoch derzeit nicht beziffert werden.

E. Sonstige Kosten
Keine

F. Befristung der Verordnung
Die Verordnung ist bis zum 31.05.2032 befristet.

B Besonderer Teil

Zu § 1:
Diese Vorschrift regelt den Anwendungs- und Geltungsbereich der Verordnung.

Absatz 1
Klargestellt wird, dass die Verordnung auf Grundlage der Gefahrenabwehr erlassen wurde und soll sich somit von anderen Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen differenzieren, die aufgrund anderer Ziele Regelungen zum Umgang und Führen mit Hunden treffen.
Insoweit beschränkt die Verordnung zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum das freie Umherlaufen sowie die Mitnahme von Hunden an bestimmte Orte und verpflichtet zur Beseitigung von Hundekot.

Absatz 2
Andere Rechtsvorschriften werden durch die Verordnung nicht berührt und gelten weiterhin fort, wie z.B. Naturschutzrechte, das Waldgesetz oder Satzungen, wie die Grünflächensatzung.

Absatz 3
Klargestellt wird, dass die Verordnung nicht für die in Absatz 3 genannten Hunde gilt. Für die Jagd- und Herdengebrauchshunde sowie für Hunde, die in Wach- und Sicherheitsdiensten eingesetzt sind, gilt dies jedoch nur, soweit sie im Rahmen ihrer Zweckbestimmung eingesetzt werden. Dies hat zur Folge, dass im privaten Rahmen die Verordnung im vollen Rahmen Anwendung findet.
Zu den Wach- und Sicherheitsdiensten zählen sämtliche Gewerbebetriebe die nach § 34a Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert

ENTWURF

worden ist, über eine gültige Erlaubnis verfügen und das Gewerbe noch aktiv bei ihrer örtlich zuständigen Gewerbebehörde nach § 14 Gewerbeordnung angemeldet haben.

Absatz 4
Die Behörde wird ermächtigt, weitere Ausnahmen aus wichtigem Grund und auf Antrag zu erlassen.
Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Hierbei ist der Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum zu berücksichtigen. Nur Gründe gleichen Gewichts können im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung rechtfertigen. Bei der Entscheidung über die Genehmigung einer Ausnahme von den Verboten und Beschränkungen sind die besonderen Umstände und das Für und Wider abzuwägen.

Zu § 2:
In dieser Vorschrift werden die in der Verordnung genannten Rechtsbegriffe erläutert und geklärt, für die es einer näheren Erläuterung bedarf. In der Stralsunder Hundeverordnung vom 10.11.2011 wurden Begriffe nicht erläutert. Dies hat im Vollzug teilweise zu Missverständnissen und Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung und Ahndung geführt. Mit den nunmehr eingeführten Erläuterungen soll diese Problematik bereinigt werden.

Absatz 1
Im Vollzug hat sich insbesondere gezeigt, dass der Begriff des Assistenzhundes oft Auslegungsschwierigkeiten verursacht. Insoweit erfolgt ein Rückgriff auf das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist. In § 12e BGG wird der Assistenzhund eindeutig definiert und gleichzeitig eine Kennzeichnungspflicht aufgegeben.

Um den Vollzug dieser Verordnung zu erleichtern und den Mitarbeitenden Vorort die Möglichkeit zu geben schnell und unkompliziert zu agieren, um Entscheidungen zu treffen, aber auch, um Bürgerinnen und Bürgern ebenfalls einen möglichst einfachen Überblick zu verschaffen, wird sowohl die Definition aus § 12e Absatz 3 Satz 1 BGG als auch die Kennzeichnungspflicht als Begriffsbestimmung zum Assistenzhunden aufgenommen.

„Assistenzhund“ ist die Bezeichnung für alle, unter der Beachtung des Tierschutzes, speziell ausgebildeten Hunde, die Assistenzleistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen erbringen.
Zu Menschen mit Beeinträchtigungen zählen: Menschen mit Beeinträchtigung des Sehvermögens, körperlichen Beeinträchtigungen, mit akustischen Wahrnehmungsbeeinträchtigungen, mit stoffwechselbedingten Beeinträchtigungen, anaphylaktischer Allergie oder neurologisch-bedingten Anfallserkrankungen, sowie Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen.
Assistenzhunde unterstützen diese Menschen z. B. in Sachen Eigenständigkeit, Mobilität oder Orientierung und sollen Ihnen in alltäglichen Lebenssituationen helfen, die Sie behinderungsbedingt nur erschwert oder gar nicht ausführen können.

Absatz 2
In diesem Absatz werden die Kinder- und Jugendspielplätze definiert.

Absatz 3
Hier wird die unmittelbare Nähe zu Kinder- und Jugendspielplätzen definiert.

Absatz 4
In Absatz 4 werden die öffentlichen Anlagen definiert.

ENTWURF

Absatz 5
Regelt die Begrifflichkeit der Aufsichtsperson.

Zu § 3:
In dieser Vorschrift werden die Leinenpflicht sowie das Führen der Hunde geregelt.

Absatz 1
Weiterhin enthalten ist die Leinenpflicht in der Altstadt, einschließlich der Hafeninsel sowie der Sundpromenade und der Brunnenaue.
Hierbei handelt es sich um Orte, die ein erhebliches Personenaufkommen erwarten lassen oder regelmäßig sehr stark frequentiert sind, sodass lediglich eine stark eingeschränkte Möglichkeit zum Ausweichen vor anderen Personen vorhanden ist. Hier wird das Konflikt- und Gefährdungspotential als zu groß eingeschätzt, als dass auf eine Leinenpflicht verzichtet werden könnte.

Ebenfalls wird daran festgehalten, dass läufige Hündinnen an der Leine zu führen sind. Damit es nicht zu ungewolltem Nachwuchs kommt, gilt für läufige Hundedamen strikte Leinenpflicht. Denn während der fruchtbaren Tage können Hündinnen schwer zu kontrollierendes Interesse an den Rüden in ihrer Nähe zeigen.

Neu eingeführt wird die Nummer 4. Dort wird in der unmittelbaren Nähe von Kinder- und Jugendspielplätzen für alle Hunde der Leinenzwang eingeführt. Die Einführung dieser Vorschrift und Trennung zwischen den Begriffen „Spielplätzen“ und „deren unmittelbaren Nähe“ ist erforderlich, da in der Hansestadt Stralsund nicht alle Kinder- und Jugendspielplätze eingefriedet sind. Dies machte es für den Vollzug schwierig zu bestimmen, wie weit die Spielplatzfläche auszulegen ist. Auch sind viele Familien mit ihren Kindern und Hunden unterwegs und möchten ungern auf die Mitnahme ihres Hundes verzichten. Nunmehr wird bestimmt, dass mindestens innerhalb eines Abstands von 2 Metern ab Ende des Fallschutzes (z.B. Steinchen, Kieselchen, Sand, Matten etc.) der Hund an die Leine zu nehmen ist. Ist durch die Stadt eine Einfriedung des Kinder- oder Jugendspielplatzes erfolgt, handelt es sich gem. § 2 Absatz 2 bei diesen Flächen um eine Spielplatzfläche auf der nach § 4 der Verordnung ein Mitnahmeverbot gilt. Hier kann der Hund an der Einfriedung außerhalb des Spielplatzes angebunden werden.

Absatz 2
In dieser Vorschrift wird geregelt, wie die Länge, Beschaffenheit und Befestigung der Leine oder des Geschirrs zu erfolgen hat.

Absatz 3
Weiterhin neu eingeführt wurde die Ermächtigung in Absatz 3, für alle Hunde den Leinenzwang auf weitere öffentliche Anlagen durch deutlich sichtbare Beschilderung an allen öffentlichen Zuwegungen, auszuweiten. Da es sich um eine gefahrenabwehrrechtliche Verordnung handelt, ist diese Einschränkung nur möglich zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum.

Absatz 4
Ebenfalls neu eingeführt wird der Absatz 4. Dieser regelt erstmalig das Führungsverhalten für einen Hund. So darf der Hund nur unter den dort gemachten Bedingungen ohne Leine geführt werden.

Zu § 4
Diese Vorschrift regelt das Mitnahmeverbot von Hunden an bestimmte Orte.

ENTWURF

Absatz 1
So ist es verboten, Hunde auf Kinder- und Jugendspielplätze mitzunehmen. Hintergrund hierfür ist die Senkung der Gefahren für die dort spielenden Kinder und Jugendlichen, nicht nur durch Hundebisse, sondern insbesondere durch deren Ausscheidungen. Hundekot, unabhängig davon ob der Hund im Freien oder in einer Wohnung lebt, stellt für den Menschen ein potentielles Infektionsrisiko namentlich an Parasiten dar. Hierbei sind besonders Kinder und abwehrgeschwächte Erwachsene vermehrt gefährdet. Diese soll durch das Mitnahmeverbot minimiert werden. Auf die Möglichkeit der Mitnahme von Hunden in unmittelbarer Nähe zu Kinder- und Spielplätzen (§ 3 Absatz1 Nr. 4) wird verwiesen.

Da gem. § 2 auch öffentliche Badestellen, die über einen öffentlich zugänglichen Bade- und Liegebereich verfügen und von der Hansestadt Stralsund oder einem Dritten zu diesem Zwecke unterhalten werden, zu den öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Verordnung zählen, wird klargestellt, dass ein Mitnahmeverbot nach dieser Verordnung nur für das Strandbad an der Sundpromenade gelten soll. Als Ausnahmemöglichkeit zum Mitnahmeverbot wurde neben der bereits bekannten Möglichkeit zur Errichtung eines Hundestrandes nunmehr auch die Möglichkeit eröffnet, eine zeitliche Komponente zur Freigabe als Hundestrand zu ermöglichen. Dies soll den für die Verwaltung und Betreuung des Strandbades zuständigen Stellen oder Dritten ermöglichen, entsprechende Regelungen aufzustellen.

Absatz 2
Die Regelung des Absatzes 2 eröffnet auch hier, analog der Regelungen des § 3 Absatzes 3, die Möglichkeit durch Beschilderung weitere öffentliche Anlagen einem Mitnahmeverbot zu unterziehen.

Zu § 5
Diese Vorschrift regelt die Beseitigungspflicht von Hundekot. Hintergrund der Regelung ist, wie bereits unter § 4 beschrieben, dass Hundekot, unabhängig davon ob der Hund im Freien oder in einer Wohnung lebt, für den Menschen ein potentielles Infektionsrisiko namentlich an Parasiten darstellt und hierbei besonders Kinder und abwehrgeschwächte Erwachsene vermehrt gefährdet sind.

Absatz 1
Außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ist der Hundekot daher durch die Aufsichtsperson unverzüglich auszunehmen und zu entsorgen.

Absatz 2
Weiterhin wird daran festgehalten, dass die Aufsichtsperson für die gesamte Dauer des Aufenthaltes außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums geeignete Hilfsmittel zur Beseitigung des Hundekots mitzuführen hat. D.h., hat die Aufsichtsperson ihr letztes Hilfsmittel verbraucht, hat sie unverzüglich neue Hilfsmittel zu besorgen oder den Aufenthalt draußen zu beenden.
Auf Verlangen sind diese Behältnisse oder Hilfsmittel den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuzeigen.

Zu § 6
Mit dieser Vorschrift soll der Vollzug vereinfacht werden. Sie regelt, dass zum Zwecke der Beseitigung festgestellter Verstöße sowie zur Verhütung künftiger Verstöße die Kontrollberechtigten die erforderlichen Anordnungen treffen dürfen. Insbesondere, dass Hunde anzuleinen sind, soweit eine Leinenpflicht besteht, der Hund aus einem verbotenen Bereich zu entfernen, und dass der Hundekot aufzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen ist.

Zu § 7

ENTWURF

Diese Vorschrift regelt die Ordnungswidrigkeiten.

Absatz 1
In Absatz 1 erfolgt die Aufzählung der Zuwiderhandlungen, die eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

Absatz 2
Hier wird die Höhe des maximalen Bußgeldes auf 5.000,00 Euro festgelegt.

Absatz 3
Dieser Absatz bestimmt, dass der Oberbürgermeister zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen ist.

Absatz 4
In Absatz 4 wird geregelt, dass Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit beziehen oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwenden worden sind, durch die Verwaltungsbehörde eingezogen werden können.

Zu § 8
Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie das Außerkrafttreten dieser Verordnung.

ENTWURF